

Verordnung der Gemeinde Poing zum Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen im Bereich der Gemeinde Poing

Aufgrund des Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG) vom 21. Mai 1980, in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 1131-3-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Poing folgende

V e r o r d n u n g

§ 1 Betrieb von Autowaschanlagen

Im Bereich der Gemeinde Poing dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen von 12:00 Uhr bis 22:00 Uhr geöffnet sein und betrieben werden.

§ 2 Ausnahmen

Ausgenommen von dieser Regelung sind die in Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 FTG aufgeführten Feiertage:

- Neujahr,
- Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag,
- 1. Mai,
- Pfingstsonntag, Pfingstmontag,
- Erster und Zweiter Weihnachtstag.

§ 3 Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie gilt 20 Jahre.

(3) Gleichzeitig tritt die entsprechende Verordnung vom 15.09.2006 außer Kraft.

Poing, den 22.06.2026
Gemeinde Poing

Thomas Stark
Erster Bürgermeister
